

Das Gericht wurde öffentlich unter freiem Himmel gehalten, gewöhnlich unter großen Bäumen, die überhaupt die Versammlungsplätze bezeichneten (noch jetzt ist in Ostfriesland der *Upstalsboom* bekannt), oder auch bei großen Steinen (*Malstein*). In jeder Gemeinde war der Vorsteher oder Graf Richter. Die Erfahrensten der Gemeinde halfen ihm das Urtheil finden oder schöpfen und hießen deshalb *Schöppen*. Die Art der Erforschung der Wahrheit war sehr einfach; auf weitläufige Untersuchungen ließ man sich nicht ein. Am meisten gab man auf Zeugen, welche die streitenden Parteien vorführten, und auf Eidesleistungen. Nicht genug, daß der Kläger oder Beklagte die Schuld oder Unschuld eidlich erhärteten; auch Eideshelfer wurden zugelassen, die gleichsam die Wahrheit des abgelegten Eides bekräftigten. Konnte aber weder durch Zeugen, noch durch Eidschwur die Wahrheit ermittelt werden, so nahm man seine Zuflucht zu Unschuldsproben, die man *Ordale* oder *Gottesurtheile* nannte. Man setzte nämlich voraus, der gerechte Gott werde dem Unschuldigen beistehen und ihn in den mit ihm vorzunehmenden Proben durch ein Wunder retten. Solche Unschuldsproben hatte man mehrere. Wer seine Hand unverletzt aus einem Kessel siedenden Wassers ziehen, wer über glühendes Eisen gehen, wer im Zweikampfe siegen, wer einen geweihten Bissen, ohne zu bersten, verschlingen, oder am längsten mit ausgespannten Armen in Kreuzesform stehen konnte, galt für unschuldig. In späteren Zeiten vermehrte man noch die Zahl solcher Gottesurtheile, die zum Theil noch im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert vorkommen. — Obgleich das alte germanische Gerichtswesen überhaupt durch die römische Gerichtsverfassung längst verdrängt ist, so haben sich doch, besonders im nordwestlichen Deutschland, manche Spuren der alten Volksgesichte hin und wieder bis auf unsere Zeiten erhalten.

Das Lehnwesen. — Das merkwürdigste Verhältniß, welches die Germanen in allen eroberten Ländern geltend machten, ist das *Feudal-* oder *Lehnwesen*. Die Folgen desselben